



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Reglement über die Durch- führung der Melioration „Ausbau Güterstrassen“**

**INHALT****I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

**II. Gemeindeorgane**

Art. 3 Gemeindeversammlung

Art. 4 Gemeindevorstand

Art. 5 Meliorationskommission

**III. Schätzungskommission**

Art. 6 Zusammensetzung

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

**IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden**

Art. 8 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

**V. Entschädigung der Meliorationskommission**

Art. 9 Entschädigung der Meliorationskommission

**VI. Finanzierung**

Art. 10 Gemeindebeitrag

Art. 11 Revisoren

Art. 12 Rechnungsführung

## Reglement über die Durchführung der Melioration „Ausbau Güterstrassen“

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Churwalden, gestützt auf Art. 17 MelG und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.04.2018, eine Melioration durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

#### Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Churwalden wohnhaft sind.

Meliorationskommission

### II. GEMEINDEORGANE

#### Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
  - a. Präsident und vier Mitglieder der Meliorationskommission.
  - b. mit Ausnahme des Obmanns, die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Wahlen erfolgen für eine vierjährige Amtsdauer. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden.  
Findet fristgemäss keine Wahlversammlung statt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Tage der Neu- oder Wiederwahl;
3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;
4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
6. Beschluss über die Höhe des Gemeindebeitrags aus öffentlicher Interessenz.

#### Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

#### Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen Ausbau Güterstrassen und führt die Rechnung;
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann;
3. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
4. beschliesst den Umlegungsbann und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;

9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen;
11. verfügt den Besitzesantritt;
12. bereitet die Sachgeschäfte zu Händen des Gemeindevorstandes vor;
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
14. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet;
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
16. regelt den Unterhalt;
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Melioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab;
18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke;
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV);
22. der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

### III. SCHÄTZUNGSKOMMISSION

#### Art. 6

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

#### Art. 7

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen;
2. nimmt die Bewertung vor;
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
4. nimmt die Kostenverteilung vor;
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt einen Protokollführer.

Befugnisse der Schätzungskommission

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

### IV. ÖFFENTLICHE AUFLAGEN, EINSPRACHEN UND BESCHWERDEN

#### Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Churwalden wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

## V. ENTSCHÄDIGUNG DER MELIORATIONSKOMMISSION

### Art. 9

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der kommunalen Besoldungsverordnung lit. D und F.

Entschädigung der  
Meliorationskom-  
mission

Der Präsident erhält im Sinne der kommunalen Besoldungsverordnung lit. A zusätzlich ein Fixum von CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr.

## VI. FINANZIERUNG

### Art. 10

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. Die jährlich zu leistende Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Gemeindebeitrag

### Art. 11

Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Revisoren

### Art. 12

Die Rechnungsführung für die Melioration ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Rechnungsführung

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 10.04.2018.

Margrith Raschein  
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli  
Gemeindeschreiber